

Amtliche Bekanntmachungen

für den  Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 1.

Halle a/S., den 3. Januar

1894.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1894 ab werden die für den Saalkreis ergehenden amtlichen Bekanntmachungen in einer besseren Beilage der Halle'schen Zeitung, welche mit der zweiten am Mittwoch jeder Woche erscheinenden Ausgabe zur Verfügung gelangt, abgedruckt werden.

Die Stadtpolizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Saalkreises ersuche ich ergebenst, diese Beilagen zu sammeln und jahrgangweise geheftet aufzubewahren, da bei späteren Bekanntmachungen auf etwaige frühere, gleichartige, hingewiesen werden wird.

Eilige Bekanntmachungen werden wie bisher in der Halle'schen Zeitung selbst oder bei größerem Umfange durch eine Sonderausgabe der amtlichen Beilage veröffentlicht werden.

Halle a/S., den 27. Dezember 1893. (7430)

Der königliche Landrath des Saalkreises,
von Werder.

Bekanntmachung.

Auf verschiedene Anfragen mache ich die Gemeinde-Vorstände darauf aufmerksam, daß die Verpflichtung zur polizeilichen Reinigung der Chausseestrecken innerhalb der Ortschaften den Gemeinden obliegt.

Diese Verbindlichkeit folgt aus § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265.) (Vergl. Entscheidungen des königlichen Obergerichts Bd. I S. 271 und Bd. XIV S. 398).

Auch durch die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 wird, wie im § 8 ausdrücklich hervorgehoben wird, hieran nichts geändert.

Halle a. S., den 22. Dezember 1893.

Der königliche Landrath des Saalkreises,
von Werder.

Bekanntmachung.

Die Kreiseingegebenen werden hierdurch auf die im Stück 51 des Amtsblattes unter Nr. 1614 abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend die Einlösung der ausgelooteten Staatsschuldverschreibungen von 1868 a, 1850, 1852, 1853 und 1862 mit dem Erlaube aufmerksam gemacht, die Mittheilung über die bisher noch nicht umgetauschten Schulverschreibungen der 4 1/2 %igen Preussischen Staatsanleihe in 4 %ige besonders zu beachten.

Halle a. S., den 20. Dezember 1893. (7428)

Der königliche Landrath des Saalkreises,
von Werder.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. unterm 22. November d. J. die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Auspielung von Wagen, Pferden etc., sowie zum Vertrieb von Loojen hierzu im Bereiche der Monarchie erteilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Halle a. S., den 16. Dezember 1893. (7268)

Der königliche Landrath des Saalkreises,
von Werder.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat der Oberin des Stiftes Salem zu Neu-Dornen bei Stettin die Erlaubnis erteilt, die Loose zu einer derselben vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern gelatteten, öffentlichen Auspielung im ganzen Preussischen Staatsgebiete vertreiben zu dürfen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Halle a. S., den 19. Dezember 1893.

Der königliche Landrath des Saalkreises,
von Werder. (7271)

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Polizeiverwaltung zu Löbejün wird der Thierarzt Oskar Worch dajelbst auf Grund des § 5 der Polizei-Verordnung vom 16. März 1893, betreffend die Regelung des Betriebes der Rofschlächtereien und des Verkehrs mit Rofsfleisch, als Fleischbeschauer für den Stadtbezirk Löbejün hierdurch angestellt.

Halle a. S., den 24. Dezember 1893.

Der königliche Landrath des Saalkreises,
von Werder. (7269)

Bekanntmachung.

Die von den Ortsbehörden mit dem Dienststempel versehenen, zur Erlangung eines Reisepasses auszufüllenden Bescheinigungen unterliegen nach einer neueren Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers einer Stempel-Abgabe von 1 Mk. 50 Pf.

Die Erhebung dieses Stempels ist nicht erforderlich, wenn von Ausstellung eines Attestes Abstand genommen und die zur Erlangung eines Reisepasses erforderliche Erklärung in Form eines Berichtes, an mich gerichtet, abgegeben wird.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, bei geeigneten Fällen hiernach zu verfahren.

Halle a. S., den 24. Dezember 1893. (7488)

Der königliche Landrath des Saalkreises,
von Werder.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265.) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195.) wird hierdurch in Ergänzung der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 15. März 1893 mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Saalkreises Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Radfahren ist verboten:

1. auf Fußwegen,
2. auf Begezeiten, welche ausschließlich oder vorwiegend dem Fußgängerverkehr dienen sollen (Bürgersteigen, Chausseebanquets, Promenaden und dergl.)

§ 2.

Ist auf einem dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege keine besondere Fußbahn vorhanden, so darf sich der Radfahrer den seitlichen Wegegrenzen höchstens bis zu einer Entfernung von 1 Meter nähern.

§ 3.
Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegen stehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und darf nach der entgegengesetzten Seite, falls er dort anhalten will, nicht früher abbiegen, als es der Zweck erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Begegnenden Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern ist nach rechts auszuweichen; falls dies aber die Dertlichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, hat der Radfahrer so lange anzuhalten bzw. abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Um ihm dies zu erleichtern, haben erforderlichen Falls die entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter u. s. w. eine thunlichst langsame Gangart anzunehmen und sind auch ihrerseits verpflichtet, den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 4.
Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern hat auf der linken Seite zu erfolgen.

§ 5.
An stehenden, entgegenkommenden und eingeholten Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern darf nicht mit größerer Geschwindigkeit vorbeifahren werden als mit der eines schnell fahrenden Wagens und zwar in möglichst weiter Entfernung und von mehreren Radfahrern nur hintereinander in einfacher Reihe; auch hat der Radfahrer, um jedes Erschrecken zu vermeiden, auf seine Annäherung durch laute Glockensignale aufmerksam zu machen. Das zu überholende oder entgegenkommende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen erforderlichen Falls soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerk u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 6.
Bemerkt ein Radfahrer, daß ein Pferd vor dem Fahrrad schaut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten oder abzustiegen.

Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Kaiserlichen Posten, den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, den Wagen der Straßenbahn, sowie den Fuhrwerken, welche die Bepflanzung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden als auch von entgegenkommenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Dertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 7.
Jedes in Gebrauch befindliche Fahrrad muß eine Lenk-, Hemm- und Klingel-Vorrichtung, sowie eine Laterne haben, deren Scheiben weder roth noch grün gefärbt sein dürfen. Die Laterne ist während der Dunkelheit helleuchtend zu erhalten.

§ 8.
Der Radfahrer hat Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, das Scherwerden von Pferden oder sonstigen Zugthieren zu veranlassen.

Auf den Zuruf des Geschirrführers eines entgegenkommenden Geschirrs oder eines Reiters hat der Radfahrer solange die Fahrt zu unterbrechen, bis das betreffende Geschirr oder der Reiter vorbei ist.

Ebenso muß jeder Radfahrer auf den Anruf oder das Haltezeichen eines Polizei-Beamten, welches derselbe durch Hochheben einer Hand giebt, die Fahrt unterbrechen.

Den Polizei-Beamten gleichgeachtet werden die Angestellten der Provinzial- und Kreis-Chauffeebau-Verwaltung (Aufseher, Wärter) und alle mit der Beaufsichtigung von Wegen ständig beauftragten Personen.

§ 9.
Jeder Radfahrer ist zu gehöriger Vorsicht in der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Uebermäßig schnelles Fahren, Wettfahren, Umkreisen von Menschen, Thieren oder Fuhrwerken und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen zu belästigen oder deren Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere schau zu machen, sind verboten.

§ 10.
Mehr als zwei Radfahrer dürfen auf öffentlichen Wegen nicht nebeneinander fahren.

§ 11.
Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßenkreuzungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Straßen grenzen, bei der Einfahrt in solche Grundstücke, und überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 12.
Die Städte, sowie größere Ortschaften können auf einzelnen verkehrsreichen Straßen das Fahren auf Zweirädern ganz verbieten.

Beim Passiren solcher Straßen ist abzustiegen und die Maschine an der Hand zu führen.

§ 13.
Uebertretungen dieser Verordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder beim Unvermögen des Strafschuldigen mit verhältnismäßiger Haft bestraft, falls nicht nach anderweitigen Straf-Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt.

§ 14.
Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1894 in Kraft.

Halle a. S., den 7. Dezember 1893.
Der königliche Landrath des Saalkreises.
von Werder.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 9 des neuen Sparsassenstatuts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Zahlmeister-Aspirant **Kraße** zum Kontrolleur der Sparsasse des Saalkreises gewählt worden ist.

Halle a. S., den 27. Dezember 1893.
Der Kreis-Ausschuß des Saalkreises.
von Werder. [7397]

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben dem Vorstande der Ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Dessau mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von der Herzoglich Anhaltischen Regierung gestatteten Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunsthandwerks auch im diesseitigen Staatsgebiete, jedoch nur in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg Looße zu vertreiben.

Merseburg, den 29. November 1893.
Der königliche Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Böttcher. [7431]

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 — Ges.-S. S. 98 — wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Merseburg der Beginn der Schonzeit für Wachteln, Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-hennen, sowie Haselwild hierdurch auf

den **18. Januar 1894** festgesetzt und zur Vermeidung von Irrthümern bemerkt, daß an diesem Tage die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. [7426]
Merseburg, den 16. Dezember 1893.

Der Bezirks-Ausschuß von Merseburg.
von Diest.

Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1894 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Zilgungskasse — W. Taubenstrafe 29 hier selbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbank-Anstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1894 fälligen Zinscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf

biesen Zins-
angeföst.
Die B
Berthabid
zeichniß vo
jeden Wer
fernden M
Wegen
in das S
wir, daß
ihre Gutsc
rechtigten
Baarzahlun
gember, be
bei den
Berlins be
Die C
werttäglich
tages in je
1 Uhr geö
Auf G
1891 (Gese
einem Ein
pflichtige
über sein J
Zeit vom 4
lich oder zu
gaben nach
Die ob
erklärung
oder ein F
vorgeschrieb
den Bestimm
Rathhaus
Die G
läufig, geid
mäßig mit
im Rathh
Uhr Vormit
Die W
Einkommen
Die Einkün
Wissent
Versehweigu
des Einkom
Zur B
es sich, die
Berechnung
des Steuer
mitzutheilen
Die zu
vom 5. Au
1
2
3
Fall
Der Vorfi



diesen Zinscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. ds. Mts. ab abgelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt anzeigt, aufgerechnet ist, und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt, die Barzahlung aber bei der Staatsschulden-Zilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 27. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pf. frei zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Dezember 1893.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Die bis zum Schlusse dieses Jahres aufgelaufenen Zinsen von den bei der unterzeichneten Kasse hinterlegten Spareinlagen werden in der Zeit vom **4. bis 28. Januar cr.** während der üblichen Kassenstunden zur Auszahlung gelangen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die während dieser Zeit nicht abgehobenen Zinsbeträge bis her dem Kapital zugeschrieben werden.

Die Sparkasse des Saalkreises.
Goedecke.

411
13941 —
31921 — 52
280 52
63331 —

Nichtamtlicher Theil.

Öffentliche Bekanntmachung. Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1894/95.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 175) wird hiermit jeder **bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** in der Stadt **Halle a. S.** aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **4. bis zum 20. Januar 1894** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung **verpflichtet**, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare und die für deren Ausführungen maßgebenden Bestimmungen von heute ab in dem **städtischen Steuer-Bureau, Rathhaus, Zimmer Nr. 16** kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und desfalls zweckmäßig mittelst **Einschreibebriefes**. Mündliche Erklärungen werden im **Rathhaus, Zimmer Nr. 18**, werktäglich in der Zeit von 9—12 Uhr Vormittags zu Protokoll genommen.

Die Verläumdung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz I des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige und unvollständige Angaben oder willkürliche Verschönerungen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite drei und vier) des Steuererklärungs-Formulars oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Die zu dem Einkommensteuergesetz erlassene Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 endlich ist wie folgt abgeändert:

1. In den **Artikeln II Nr. III u. IS Nr. III** ist statt der Worte „des Nutzungswerthes“ zu setzen „des Substanzwerthes“.
2. Artikel 16 Nr. 1 2 d hat zu lauten: „d. ein angemessener Prozentsatz des Werthes des Gebäudes (Bauwerthes) für die Abnutzung desselben, wobei die Feuerversicherungstaxe als Werth des Gebäudes angenommen werden kann.“
3. Im **Artikel 16 Nr. II** treten im Absatz 1 an die Stelle der Worte „des bedungenen Jahres-Niethszinses“ die Worte: „des Werthes des Gebäudes (Feuerversicherungswerthes)“ und als neuer Absatz vier ist anzufügen: „Stellen sich die Einnahmen des Vermietthers nach den Umständen des Falles nicht als feststehende, sondern als unbestimmte und schwankende dar, so sind sie in Gemäßheit des Artikels 5 Nr. 2 — also nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre — in Ansatz zu bringen“.

Halle a. S., den 15. Dezember 1893.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Stande, Ober-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die im Hauptgeschoß des Rathskellergebäudes im Seitenflügel an der Schmeerstraße belegene, aus sechs Zimmern bestehende **Wohnung** nebst Zubehör soll vom 1. April 1894 ab, eventl. früher, bis 31. März 1895 fest und von da ab gegen halbjährliche Kündigung unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend vermietet werden.

Es ist hierzu Termin auf

Donnerstag, den 11. Januar 1894,
Vormittags 10 Uhr

im **Stadtsekretariat** — Zimmer Nr. 30 — angesetzt, zu welchem Respektanten hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 27. Dezember 1893.

Der Magistrat.
Stande.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Städtischen Siedenanstalt wird zum 15. Januar 1894 die **Stelle eines dritten Krankenträgers frei**. Bewerbungen sind unter Einreichung von Zeugnissen im Sekretariat der Armen-Verwaltung — Sparkassen-Gebäude, Rathshausgasse 1, eine Treppe, Zimmer Nr. 77 —, woselbst auch die Anstellungs-Bedingungen in Erfahrung gebracht werden können, bis zum 8. Januar 1894 anzubringen.

Halle a. S., den 23. Dezember 1893.

Der Magistrat.
Stande.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 der Polizei-Verordnung vom 22. October 1862 — betreffend die Regelung der Dienstmannschaft — wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1890 hierdurch bestimmt, daß

der nördlich vom rothen Thurm belegene **Standplatz für Diensteute nach der Ostseite des Thurmes verlegt wird.**

Die Diensteute haben sich vor der dortigen Säulenhalle so aufzustellen, daß der Zugang zur Volkstaschehalle nicht behindert wird.

Halle a. S., den 23. Dezember 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

Ausschreibung.

Die Ausführung der **Glasarbeiten zum Neubau des Kinderasyls an der Beejenerstraße** soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote sind bis

Montag, den 8. Januar 1894, Vormittags 10 Uhr

auf dem Stadtbauamte einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungsanschlüsse entnommen werden können.

Halle a. S., den 29. Dezember 1893.

Der Stadtbaurath.
G e n z m e r.

Bestell-Einladung auf die Halle'sche Zeitung,

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten,

für das I. Vierteljahr 1894.

Ihrem bisherigen Standpunkte getreu, von dem aus sie allezeit den wahrhaft staatserkaltenden und monarchischen Geist vertreten hat, wird die Halle'sche Zeitung auch ferner den Kampf gegen alle zeretzenden Gegenströmungen fortführen. Erweitert an Umfang und Inhalt, besonders des volkswirtschaftlichen Theiles, wird sie fortan den **Schutz der nationalen Arbeit auf allen Gebieten** nachdrücklich fordern. In erster Linie wird sie rückhaltlos für die wahren Interessen von **Landwirthschaft, Handwerk und Industrie** eintreten.

In der Uebergangszeit haben wir naturgemäß mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Wir hoffen aber in Zukunft noch mehr als bisher allen erfüllbaren Wünschen der theilhaftigen Kreise entgegenkommen zu können.

Die berechtigten Bestrebungen des **Bundes der Landwirthe, der Handwerker, der Arbeiter** bedürfen der energischen Unterstützung der Presse, wenn sie von Erfolg begleitet sein sollen. Zu dieser Unterstützung ist die Halle'sche Zeitung nach wie vor bereit.

Auch in dem sehr reichhaltigen, durch eine große Zahl von Mitarbeitern bedienten lokalen und provinziellen Theile nimmt die Halle'sche Zeitung eine durchaus unabhängige Stellung ein.

Die Halle'sche Zeitung erscheint täglich 2mal (wöchentlich 12mal), und bringt durch ihre telephonische Verbindung mit Berlin alle Nachrichten auf das Schnellste. **Reichhaltiges Feuilleton, tägliche Feuilletonbeilage, Ausführliche Coursberichte der Berliner und anderer Fonds- und Produkten-Börsen, Illustriertes Sonntagsblatt, Ziehungslisten der Preussischen Klassenlotterie, Landwirtschaftliche Mittheilungen** (Redaktion: Landesökonomie-Rath v. Mendel).

Bestellungen auf die Halle'sche Zeitung werden von allen **Kais. Postanstalten** und den **Landbriefträgern** zum Preise von **aus 3 M.** für das Vierteljahr entgegengenommen, für **Halle und Siebichenstein** zum Preise von **2,50 M.** bei der Expedition und allen Austrägern.

Die Halle'sche Zeitung sichert vermöge ihrer großen Verbreitung in den kaufähigsten Kreisen Inseraten den besten Erfolg. Probenummern stehen auf Wunsch jederzeit gratis und portofrei zu Diensten.

Zu zahlreichem Abonnement ladet höflichst ein

Die Expedition der Halle'schen Zeitung.

Halle a. S., Leipzigerstraße 87.